

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Niederzier vom 18.11.1998 zur Abrundung des mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hambach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) des § 51a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NR S. 926 ff) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 18.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die Grundstücke Gemarkung Hambach, Flur 15, Parzellen 149 und 150 (tlw.) werden entsprechend den Darstellungen im beigefügten Grundkartenausschnitt in den mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hambach einbezogen. Der Grundkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Beseitigung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Grundstücken im Satzungsgebiet, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, ist der bestehenden Trennsystem-Kanalisation zuzuführen.

§ 3 Von Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Hambach, Flur 15, Nr. 149 und 150 (tlw.) ist der Verlauf einer tektonischen Störzone bekannt (s. beiliegenden Plan – Anlage 2). Der Bereich dieser Störzone ist von jeglicher Neubebauung – auch von baulichen Nebenanlagen – freizuhalten. Innerhalb dieser Zone können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden.

§ 4 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Proj.Nr. 98-36) festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Ausgleichsmaßnahme ist in der der baulichen Verwirklichung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

In Anwendung des § 233 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) bedarf die Aufstellung der vorstehenden Satzung nicht der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der obigen Fassung i.V.m. § 7 GO NW in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NW. S. 2023) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Altbau - Zimmer 3 -, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.a. Satzung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung“ sind unbeachtlich

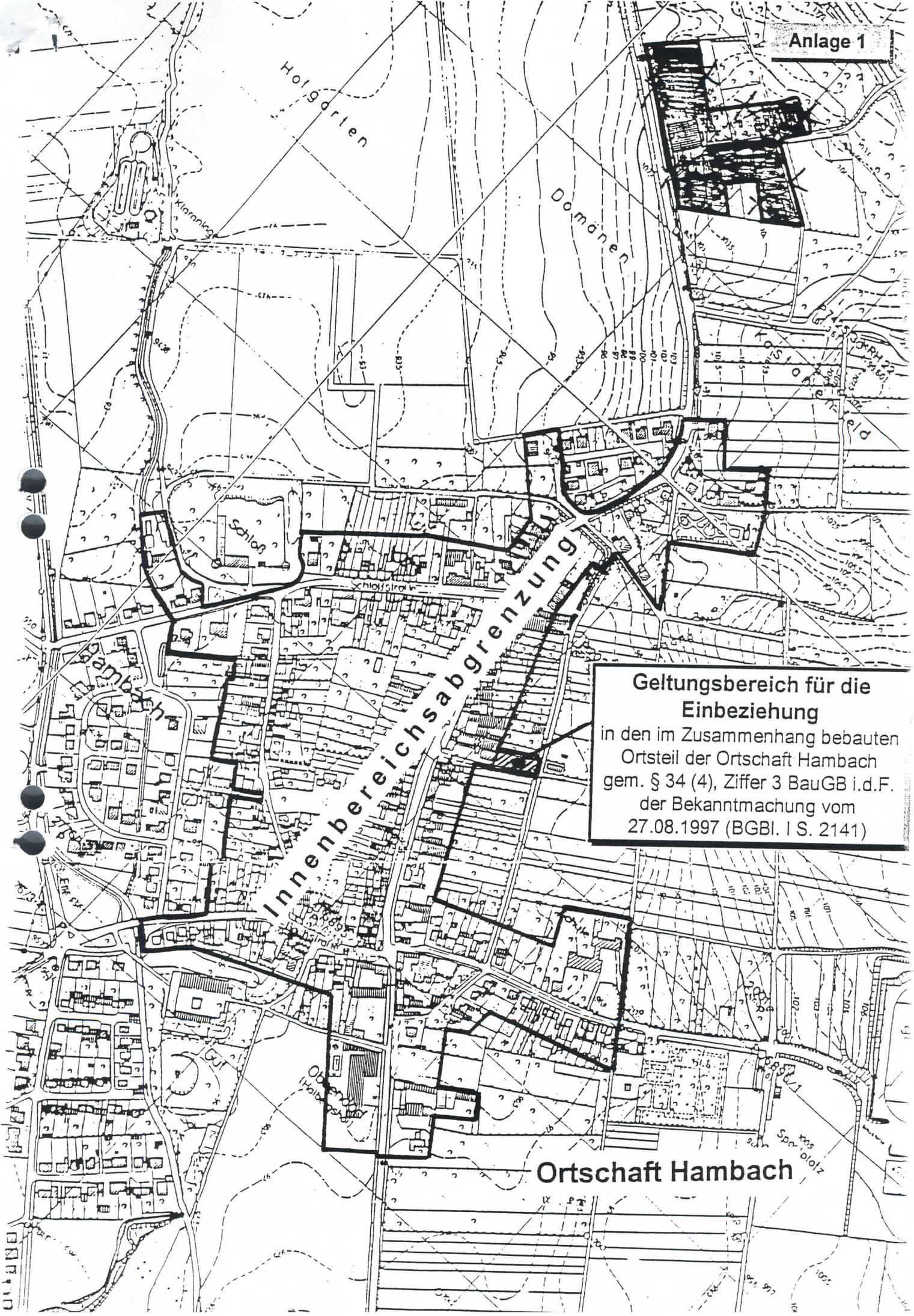
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederzier geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

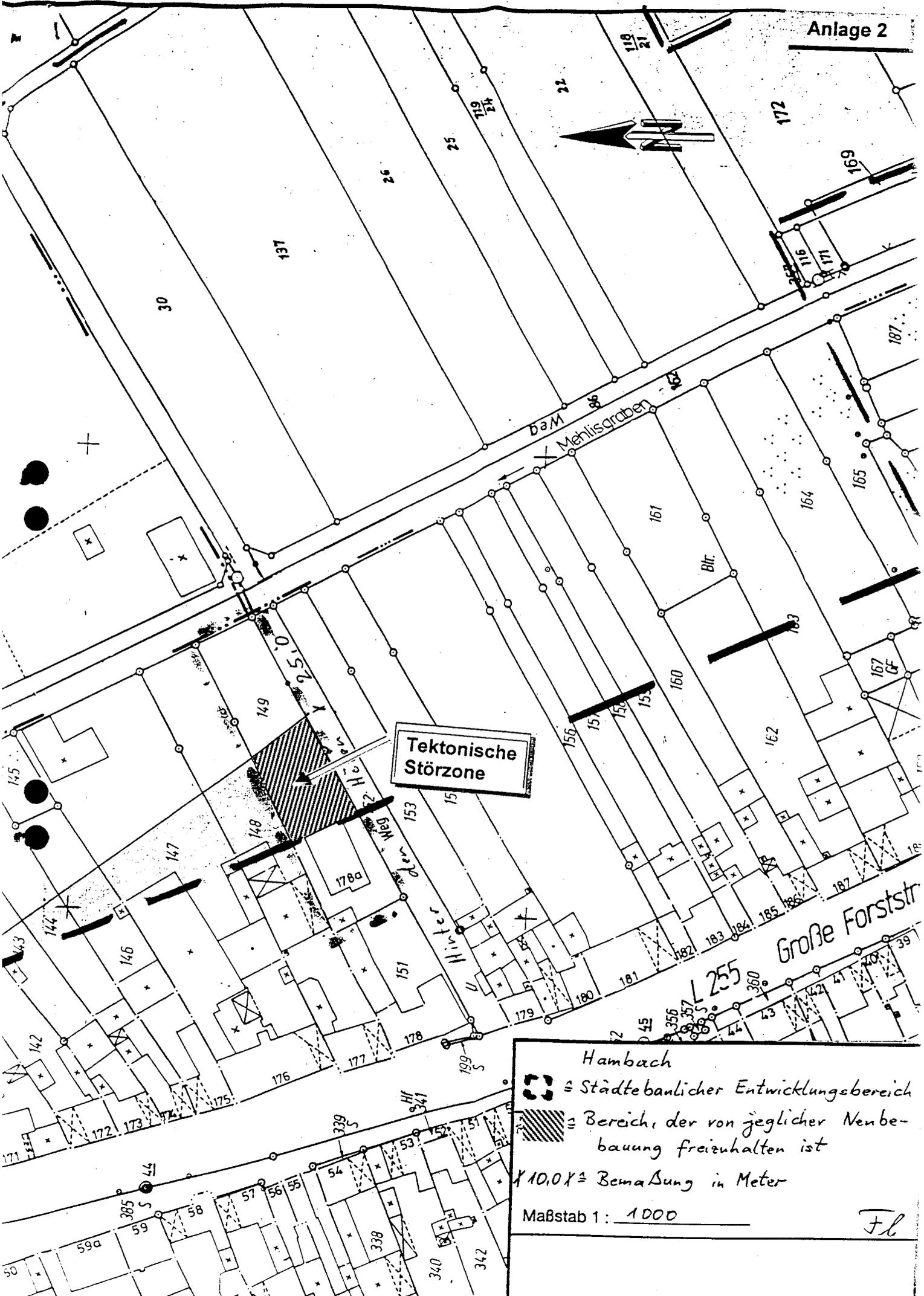
Niederzier, den 19. Januar 1999


(Wegner)
Bürgermeister



Geltungsbereich für die Einbeziehung
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Hambach gem. § 34 (4), Ziffer 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

Ortschaft Hambach



Tektonische Störzone

Hambach
 ☐ = Städtebanlicher Entwicklungsbereich
 ▨ = Bereich, der von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist
 X10,0X = Bemaßung in Meter
 Maßstab 1: 1000

Fl